

# Bekanntmachung

## über das Recht auf Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Gemeindevertretung (Ergänzungswahl) in der Gemeinde Dolgen am See

am 28. Januar 2018

1. Die Wählerverzeichnisse zur Wahl der Gemeindevertretung (Ergänzungswahl) für Wahlbezirke der Gemeinde Dolgen am See

wird in der Zeit vom	<u>08. Januar 2018</u>	bis	<u>12. Januar 2018</u>
	<small>(20. bis 16. Tag vor der Wahl)</small>		
	während der allgemeinen Öffnungszeiten des Bürgerbüros		
	Montag, 08. Januar 2018		09.00 bis 12.00 Uhr
	Dienstag, 09. Januar 2018		09.00 bis 18.00 Uhr
	Mittwoch, 10. Januar 2018		geschlossen
	Donnerstag, 11. Januar 2018		09.00 bis 18.00 Uhr
	Freitag, 12. Januar 2018		09.00 bis 13.00 Uhr

**In der Stadtverwaltung Laage, Am Markt 7, 18299 Laage (Zimmer 1.01 und 1.02, barrierefrei)**

(Ort der Einsichtnahme)

für wahlberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes bzw. § 34 Abs. 5 Landesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am **12. Januar 2018** bis **13:00 Uhr**,  
(16. Tag vor der Wahl)

bei der Stadtverwaltung Laage, Am Markt 7 in 18299 Laage, Zimmer 1.01 und 1.02 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 06. Januar 2018**

(22. Tag vor der Wahl)

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlscheine werden bei der Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen erteilt. Wer einen Wahlschein für die Wahl der Gemeindevertretung (Ergänzungswahl) hat, kann an der Wahl der Gemeindevertretung (Ergänzungswahl) der Gemeinde Dolgen am See durch Stimmabgabe in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) der Gemeinde Dolgen am See oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person
- b) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn sie nachweist, dass
  - aa) sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 16 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung bis zum **12. Januar 2018, 13.00 Uhr** versäumt hat,
  - bb) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist auf Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 16 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung entstanden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **26. Januar 2018, 13.00 Uhr**, (2. Tag vor der Wahl) bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Danach ist die Erteilung von Wahlscheinen nur noch in Ausnahmefällen möglich.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.b Buchstabe aa und bb angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person für die Wahl der Gemeindevertretung (Ergänzungswahl)

- einen amtlichen gelben Stimmzettel
- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde.

Wenn der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich abgeholt wird, kann gleich an Ort und Stelle gewählt werden.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung hierzu durch Vorlage des unterschriebenen Wahlscheinantrages oder einer gesonderten schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Die bevollmächtigte Person darf nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Dieses hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern, bevor sie die Unterlagen erhält.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein für die Wahl der Gemeindevertretung so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Wahlbriefe in dem amtlichen gelben Wahlbriefumschlag, die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Post AG aufgegeben werden, sind bereits frei gemacht. Dies gilt nicht, wenn die wahlberechtigten Person eine besondere Versendungsform wählt.

Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

\_\_\_\_\_ **Laage** \_\_\_\_\_, den **18. Dezember 2017** \_\_\_\_\_

Die Gemeindewahlbehörde  
Amt Laage

gez. Schink  
Amtsvorsteher

*auf der Internetseite veröffentlicht am 21.12.17*



*i.A. Herrmann*